

**Verordnung
zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung.**

Vom 26. September 2024.

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 5 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), wird im Einvernehmen mit dem Landtag verordnet:

§ 1

Die Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung vom 23. April 2019 (GVBl. LSA S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 1 Buchst. a werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),“ angefügt.
- bb) In Nummer 2 Buchst. e werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie in Absatz 4 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Fachkräfte nach Satz 1 Nr. 1 können auch Fachkräfte nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d und nach Absatz 4 Satz 1 Buchst. a im Umfang von höchstens 20 v. H. vorgehalten werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
„e) Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,“.
 - bbb) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die Buchstaben f bis j.
 - ccc) Nach dem neuen Buchstaben j werden folgende Buchstaben k bis m eingefügt:
 - „k) Gesundheits- und Sozialfürsorgerinnen und -fürsorger,
 - l) Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung mit geeigneter (sonder-)pädagogischer Fort- oder Weiterbildung zur Erbringung tagesstrukturierender Leistungen,
 - m) Gesellinnen und Gesellen in Handwerksberufen mit geeigneter (sonder-)pädagogischer Fort- oder Weiterbildung zur Erbringung tagesstrukturierender Leistungen und“.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe n.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hilfskräften“ die Wörter „mit Ausbildung“ und nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Personen, welche eine vergleichbare Ausbildung für die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Berufsabschlüsse im Ausland absolviert haben und die Erlaubnis zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung beantragt haben, können bis zur Entscheidung über diesen Antrag als Hilfskräfte nach Satz 2 eingesetzt werden.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Hilfskräfte ohne Ausbildung und mit einer Berufserfahrung in der ambulanten oder stationären Pflege von mindestens drei Jahren werden ab Beginn einer Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer, solange diese andauert, einer Hilfskraft nach Absatz 7 Satz 2 gleichgestellt.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Auszubildende,“ werden die Wörter „Schülerinnen und Schüler,“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Abweichend hiervon dürfen Auszubildende zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz ab dem zweiten Ausbildungsjahr bei den entsprechenden Anteilen einer Fachkraft höchstens mit einem Anteil von 0,2 Vollzeitäquivalenten berücksichtigt werden. Dies gilt ebenso für Personen, die eine Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes absolvieren.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:
 - „(2a) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt ein ausreichender Personaleinsatz als erfüllt, wenn die in den Pflegesatzvereinbarungen nach den §§ 84 und 85 in Verbindung mit § 113c des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Zahl und Eignung der für betreuende Tätigkeiten eingesetzten Fach- und Hilfskräfte vorgehalten wird. Ein ausreichender Personaleinsatz ist ebenso gegeben, sofern die Personalausstattung gemäß einer am 30. Juni 2023 bestehenden und noch fortgeltenden Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 84 und 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgehalten wird.

(2b) Für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen gelten die inhaltlichen Festlegungen zur personellen Ausstattung oder zu Personalrichtwerten, die in den

jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Rahmenverträgen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffen worden sind. Sollten die entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Rahmenverträge gekündigt worden sein, gelten diese insoweit bis zum Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Rahmenverträge fort.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Tagesdienst stationärer Einrichtungen muss gewährleistet sein, dass für bis zu je 40 anwesende Bewohnerinnen und Bewohner durchschnittlich eine Fachkraft, mindestens jedoch für bis zu je 60 anwesende Bewohnerinnen und Bewohner ständig eine Fachkraft anwesend ist. Davon muss in stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens eine Fachkraft nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ständig anwesend sein. Die über die Mindestanzahl hinausgehende Berechnung der ständigen Anwesenheit von Fachkräften erfolgt anteilig anhand der Anzahl der anwesenden Bewohnerinnen und Bewohner. In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern muss auch in Nachtdiensten mindestens eine Fachkraft nach § 7 Abs. 3

Satz 1 Nr. 1 ständig anwesend sein. Für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen gelten im Nachtdienst die Festlegungen zur personellen Ausstattung in den jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde kann entsprechend den konkreten Betreuungsbedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner von diesen Festlegungen abweichen, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist.“

d) Absatz 5 Satz 2 bis 5 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „3 bis 7“ durch die Angabe „3 bis 7a“ ersetzt.

b) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, den 26. September 2024.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

In Vertretung

Beck

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzelexemplare durch den Verlag

Bezugspreise:

a) Abonnement: 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>